



**Satzung**  
**über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebietes „Gerberstraße / In der Brandstatt“**

Vom 11. März 2010

	Seite
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes	1
§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes	1
§ 3 Verfahren	2
§ 4 Befristung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Bekannt gemacht: 12. März 2010 (StABI KE 7/10)

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Gerberstraße/In der Brandstatt“.

§ 2  
Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 03.02.2010 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3  
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4  
Befristung

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird eine Frist von 10 Jahren beginnend ab Rechtskraft dieser Satzung festgesetzt.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.